

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

GZ: BMBWF-14.094/0001-II/3/2019

18. Juni 2019

Im Sinne einer klar verständlichen Sprachregelung für die unterschiedlichen Zielgruppen begrüßt die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) den vorliegenden Entwurf der UBVO. Dadurch werden Unsicherheiten und Unklarheiten, die sich bei der Vorlage relevanter Bildungsnachweise ergaben, beseitigt.

Hinsichtlich der Rechtssicherheit für die studienzulassenden Universitäten und für Kooperationen mit den Pädagogischen Hochschulen für die Verbund-Lehramtsstudien wäre ein In-Kraft-Treten mit dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2019/2020 – 1. Juli 2019 – wünschenswert.

Bei § 2 Abs. 6 sollte eine kleine textliche Adaptierung angebracht werden, da es keine Studien gibt, in denen ein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren gemäß § 65a **und** §§ 71b, c, d UG 02 vorgesehen ist. Unser Vorschlag lautet daher:

(6) Die Zusatzprüfung aus Biologie und Umweltkunde gemäß Abs. 1 lit d entfällt für sämtliche Studienrichtungen, in welchen ein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren gemäß § 65a **oder** §§ 71b, c, d Universitätsgesetz

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin